

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadt Villach oft nicht mehr als die Hälfte ein Taschentuch mit haben. Und wenn ich frage: „Wie helfst ihr euch?“, so bekomme ich zur Antwort: „Wir borgen es von der Freundin aus“.

Ministerialrat Dr. G a u l h o f e r: Es werden immer wieder Wünsche geäußert, neue Punkte aufzunehmen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß für bestimmte Gegenden das ein sehr wesentlicher Punkt ist. Es handelt sich ja nicht nur um die Schlamperei der Mädchen (übrigens manchmal durch die taschenlosen Kleider verursacht), sondern um mehr.

Dr. B i o l a: Wir werden über die Anregung selbstverständlich im Ausschuß sprechen. Das Leben ist immer stärker als alle Theorien. Wir wissen, daß sich manche Schulen, die besonderes Interesse an neuen Punkten haben, selbst eine neue Rubrik in den Bogen herstellen. Vielleicht wäre ein Ausweg der — denn es werden viele sehr vernünftige Regeln verlangt, z. B. das Milchfrühstück, aber es hängt das zu sehr von den örtlichen Verhältnissen ab —, daß wir bei einer Neuauflage der Bogen eine Rubrik einfach frei lassen, wo dann jede Klasse die Regel hinzufügen kann, die ihr besonders am Herzen liegt. (Zustimmung.)

*

Generalsekretär Dr. Wilhelm Biola: Aus der Geschichte der Jugendrotkreuz-Bewegung.

Das JRK ist einmal die schönste Blüte des Rotkreuz-Gedankens genannt worden. Sie wissen von dem Genfer Bürger D u n a n t, dem Gründer des Roten Kreuzes, und von der ersten Genfer Konvention im Jahre 1864, die „erste zwischenstaatliche Übereinkunft zur Behebung eines alle betreffenden Notstandes“. Dunants Leben wäre wert, unserer Jugend nahegebracht zu werden. Ich möchte nur daran erinnern, daß dieser Mann, dem ungezählte Tausende Leben und Gesundheit verdanken, nach einer Tätigkeit, die ihm die Freundschaft der Besten seiner Zeit brachte, jahrzehntelang der Welt verschollen blieb, bis ihn Schweizer Schriftsteller in einem kleinen Ort über dem Bodensee in einem Krankenhaus entdeckten. Wir hoffen, daß der österreichische Dichter Sonnleitner in einem JRK-Buch das Leben des Gründers des Roten Kreuzes schildern wird.

Noch während des Weltkrieges, im Jahre 1917, beschlossen in Amerika und Kanada Pädagogen, Ärzte und Männer des Roten Kreuzes, die Jugend im Zeichen des Roten Kreuzes zu praktischer Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft zu vereinen. Bald nach dem Krieg wurde in den meisten europäischen Staaten ein JRK gegründet. Im Jahre 1921 beschlossen führende österreichische Pädagogen, ein österreichisches JRK ins Leben zu rufen. Im Jahre 1922 wurden bereits Richtlinien (das, was man bei einem Verein Statuten nennt) vom Unterrichtsministerium genehmigt und in einem eigenen Erlaß die Schulbehörden aufgefordert, für das JRK einzutreten. In diesen Richtlinien heißt es u. a.:

„§ 1. Das öst. JRK stellt sich die Aufgabe, die Kinder Österreichs im Rahmen der bestehenden schulbehördlichen Vorschriften für jene Bestrebungen des Roten Kreuzes zu gewinnen, die erziehlischen, unterrichtlichen oder gesundheitlichen Wert haben.

Und als Zweck ist im § 2 u. a. angegeben:
Einflußnahme auf eine gesundheitliche Lebensführung in Wort, Tat und Bild („Kampf um die Gesundheit“).
Belehrung über Volkskrankheiten.
Anbau von Heilpflanzen und Anleitung zu deren Behandlung und Anwendung.
Garten- und Gemüsebau.